

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Bestattungseinrichtung  
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**Rechtsstand dieser Datei: Ursprüngliche Satzung vom  
17.06.1998, letzte Änderungssatzung vom 12.10.2016**

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Bachhagel folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) Eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,

- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabgebühr**

(1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Einzelgrabstätte beträgt bei

- a) einer Einzelgrabstätte für Erwachsene bei einer Nutzung von 20 Jahren 720,00 €
- b) einer Einzelgrabstätte für Kinder bei einer Nutzung von 10 Jahren 360,00 €
- c) als Urnengrab bei einer Nutzung von 10 Jahren 360,00 €

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt

- a) bei einer Nutzung von 20 Jahren 1.440,00 €
- b) als Urnengrab bei einer Nutzung von 10 Jahren 720,00 €

(3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte beträgt

- a) bei einer Nutzung von 10 Jahren
  - ohne Einfassung 300,00 €
  - mit Einfassung 500,00 €
- b) in der Urnenstele bei einer Nutzung von 10 Jahren 1.600,00 €

(4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 1, 2 und 3 hinaus, so ist für die Verlängerung des Nutzungsrechts die Gebühr im voraus zu entrichten. Dabei wird für jedes angefangene Jahr 1/10 bzw. 1/20 der Grabgebühr berechnet.

(5) Bei Wiedereinlösen eines Grabes nach Ablauf der Nutzungsfrist sind Gebühren zu entrichten. Dabei wird für jedes angefangene Jahr 1/10 bzw. 1/20 der Grabgebühr berechnet.

## **§ 5 Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt	200,00 €
bei Nutzung nur zur Aufbahrung am Tag der Beisetzung	160,00 €
(2) Die Gebühr für die Grabherstellung je Grabstätte beträgt	
a) Normaltiefe (ca. 1,50 m)	367,00 €
b) Tieferlegung (ca. 2,00 m)	517,00 €
c) Urnengrab (ca. 0,70 m)	145,00 €
d) Kindergrab	238,00 €
e) findet eine Beerdigung am Samstag statt erhöht sich die Gebühr nach a), b), c) und d) um	57,00 €
(3) Die Gebühr für die Leitung der Beisetzung (Prokurator) beträgt	
a) bei Erdbestattungen	36,00 €
b) bei Bestattungen in einer Urnenstele ohne Aussegnung	48,00 €
mit Aussegnung	84,00 €

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) Die Gebühr für die Graburkunde beträgt	20,00 €
(2) Die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung eines Grabmals, einer Einfassung und sonstiger baulicher Anlagen und die Änderung solcher Anlagen beträgt	25,00 €
(3) Die Gebühr für das Entfernen des Grabsteines, Abräumen und Einebnen des Grabfeldes nach Erlöschen oder Entzug des Nutzungsrechtes wird nach den tatsächlich entstande- nen Aufwendungen festgesetzt.	
(4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erho- bene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.	

**§ 7**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Grabstätten- und Bestattungsgeldern vom 13.12.1978 (Amtsblatt Nr. 16/1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.08.1993 (Amtsblatt Nr. 16/1993), außer Kraft.

Bachhagel, 17. Juni 1998

gez. Ludwig Seeger  
Erster Bürgermeister